

Kostenfestsetzungsbeschluß

C – 409 / 96 P-DEP Seite I-4939 ff. Kommission/Sveriges Betodlares und Henrikson 7.9.1999

Rz. 7: „Nach Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung gelten als erstattungsfähige Kosten „Aufwendungen der Parteien ...“.“

W mit Zitat → W (Z)

Rz. 8: „Nach Artikel 17 der EG-Satzung des Gerichtshofes werden ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

C – 409 / 96 P-DEP Seite I-4939 ff. Kommission/Sveriges Betodlares und Henrikson 7.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1														brutto
1	1														netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält über ein Wortlaut-Zitat und dem Verweis auf eine Bestimmung hinaus keine methodische Argumentation.

Vorabentscheidung

C – 216 / 97

Seite I-4947 ff.

Gregg

7.9.1999

Rz. 12: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Begriffe, mit denen die Steuerbefreiung nach Artikel 13 der Sechsten Richtlinie umschrieben sind, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes eng auszulegen sind, da sie Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, daß ... (vgl. Urteil vom ...).“

SY

→ SY

Argumentation: Ausnahmen von allgemeinem Grundsatz sind eng auszulegen.**St. R**

→ St. R 29

Rz. 13: „Wie der Gerichtshof außerdem im Urteil vom ... entschieden hat ...“**R**

→ R

Rz. 14: „In Randnummer 20 des Urteils ... hat der Gerichtshof festgestellt ...“**R**

→ R

Rz. 15: „Dennoch kann, entgegen der Entscheidung des Gerichtshofes in Randnummer 20 des Urteils ... aus dem Umstand daß ... nicht geschlossen werden ...“**Abgrenzung** zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 16: „Diese Auslegung wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß, wie der Gerichtshof in den Randnummern 18 und 19 des Urteils ... entschieden hat ...“**Abgrenzung** zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 17: „Denn der Begriff der Einrichtung ist grundsätzlich weit genug, um auch natürliche Personen zu erfassen. Außerdem ist festzustellen, daß keine der verschiedenen Sprachfassungen des Artikels 13 Teil A der Sechsten Richtlinie an Stelle des genannten Begriffes den Begriff der „juristischen Person“ verwendet, der klar und eindeutig wäre. Dieser Umstand spricht dafür, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs Einrichtung nicht beabsichtigte, die in dieser Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiungen auf Umsätze juristischer Personen zu beschränken ...“

Argumentation: Verschiedene Sprachfassungen

→ W

Argumentation: Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers

Rz. 19: „Diese Auslegung, nach der der Begriff der „Einrichtung“ nicht nur juristische Personen bezeichnet, steht insbesondere im Einklang mit dem dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegenden Grundsatz der steuerlichen Neutralität ... (vgl. Urteil vom ...).“

Argumentation: Grundsatz der steuerlichen Neutralität

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	4		1									brutto
1			1	4		1									netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Daneben gibt es in Rz. 17 ein grammatisches Argument. Bei diesem werden unterschiedliche Sprachfassungen herangezogen und es wird auf den Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers abgestellt: „ ... Außerdem ist festzustellen, daß keine der verschiedenen Sprachfassungen des Artikels 13 Teil A der Sechsten Richtlinie an Stelle des genannten Begriffes den Begriff der „juristischen Person“ verwendet, der klar und eindeutig wäre. Dieser Umstand spricht dafür, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs Einrichtung nicht beabsichtigte ...“

Des weiteren beruft sich der EuGH in Rz. 12 auf den allgemeinen Grundsatz, wonach Ausnahmen eng auszulegen seien und belegt die Bedeutung dieses Grundsatzes mit ständiger Rechtsprechung: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Begriffe, mit denen die Steuerbefreiung nach Artikel 13 der Sechsten Richtlinie umschrieben sind, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes eng auszulegen sind, da sie Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, daß ...“.

Schließlich zieht der EuGH den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zur Bestätigung eines zuvor gefundenen Auslegungsergebnisses heran.

Vorabentscheidung

C – 355 / 97

Seite I-4977 ff.

Beck und Bergdorf

7.9.1999

Rz. 22: „ ... Diese Vermutung kann nur in Ausnahmefällen widerlegt werden ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...). Mit Ausnahme dieser Fälle ist der Gerichtshof grundsätzlich gehalten ... (vgl. Urteil ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 24: „In dem sachlichen und rechtlichen Rahmen, den das vorlegende Gericht damit in eigener Verantwortung festlegt und dessen Richtigkeit der Gerichtshof nicht zu prüfen hat (vgl. Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 26: „ ... demgegenüber ist es jedoch Aufgabe des Gerichtshofes, diesen Gerichten die Kriterien für die Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen Begriffes der bestehenden Rechtsvorschriften an die Hand zu geben, um ihnen diese Feststellung zu ermöglichen (vgl. Urteil vom ...).“

Rz. 31: „Der Begriff der bestehenden Rechtsvorschriften im Sinne des Artikels 70 der Beitrittsakte ... (vgl. Urteil Konle ...).“

Rz. 32: „Etwas anderes würde gelten, wenn ... (vgl. Urteil Konle ...).“

Rz. 33: „In einem Vorabentscheidungsverfahren ist es Sache der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats ... (vgl. Urteil Konle ...).“

Rz. 34: „ ... Eine Bestimmung fällt unter die Ausnahmeregelung, wenn ... (vgl. Urteil Konle ...).“

Rz. 35: „Beruht dagegen die Regelung auf einem anderen Grundgedanken ... (vgl. Urteil Konle ...).“

6 x R in Rz. 26 und 31 – 35 (Urteil Konle)

→ 6 x R

C – 355 / 97

Seite I-4977 ff.

Beck und Bergdorf

7.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				9											brutto
				9											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung verweist der EuGH insgesamt neun Mal auf frühere Rechtsprechung. Dabei beruft er sich in sechs Fällen auf ein Urteil in einer vergleichbaren Rechtssache. Daneben gibt es keine methodischen Argumentationsformen.

Vorabentscheidung

C – 61 / 98

Seite I-5003 ff.

De Haan

7.9.1999

Rz. 13: „Nach ständiger Rechtsprechung sind Verfahrensvorschriften im allgemeinen auf alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Streitigkeiten anwendbar, während ... (vgl. u.a. Urteil vom ...)“

St. R

→ St. R 33

Rz. 29: „Im Verfahren nach Artikel 177 des Vertrages ist der Gerichtshof nicht befugt ... (vgl. u.a. Urteile vom ...)“

R

→ R

Rz. 30: „Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 2726/90 sieht vor, daß der Hauptverpflichtete grundsätzlich die Zölle zu zahlen hat, die „aufgrund ...““

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 34: „Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom ... entschieden hat ... Diese Fristen sollen nämlich lediglich eine zügige und einheitliche Anwendung der technischen Modalitäten für ... sicherstellen ...“

R
SZ→ R
→ SZ

Rz. 38: „Die erste findet sich in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1697/79.“

Rz. 39: „Diese Bestimmung macht die Befugnis der Zollbehörden, von einer Nacherhebung abzusehen, von drei Voraussetzungen abhängig (vgl. u.a. Urteile vom ...)“

Rz. 40: „Voraussetzung ist zunächst, daß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 38 - 40
R in Rz. 39→ W
→ R

Rz. 41: „Insoweit obliegt es zwar dem nationalen Gericht, zu prüfen ... (vgl. Urteil vom ...)“

R

→ R

Rz. 42: „Die zweite Gruppe von Ausnahmen ... wird in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 behandelt. Diese Vorschrift ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 43: „Wie es in Artikel 4 Satz 1 der Verordnung Nr. 3799/86 ausdrücklich heißt ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...)“

W – „ausdrücklich“
R zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments→ W
→ R

Rz. 48: „Die Zollbehörde hat ihre Entscheidung gemäß Artikel 908 der Verordnung Nr. 2454/93 anhand der Entscheidung der Kommission zu treffen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 52: „Zweitens enthält, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom ... entschieden hat ...“

R

→ R

Rz. 53: „ ... doch widerspricht es dem Artikel 905 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... zugrunde liegenden Ziel der Billigkeit ...“

SZ

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4	1		1	6						2					brutto
4	1		1	6						2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der sieben Mal verwendet wird. Daneben gibt es fünf grammatische und zwei teleologische Argumente.

Feststellungsentscheidung

C - 102 / 97

Seite I-5051 ff.

Kommission / Deutschland

9.9.1999

Rz. 33: „Die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht erfordert nach ständiger Rechtsprechung ... nicht notwendigerweise eine förmliche und wörtliche Übernahme ihrer Bestimmungen ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 31

Rz. 35: „Eines der Hauptziele der Richtlinie ... bestand darin ... Dieses Ziel, das in der zweiten Begründungserwägung der Richtlinie genannt ist, beruht darauf, daß ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 36: „Verhindern ... so gilt die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 75/439 in der geänderten Fassung aufgestellte subsidiäre Verpflichtung ... Diese Verpflichtung ist ihrerseits von der Voraussetzung in Artikel 3 Absatz 2 a. E. abhängig, daß „dieses Verbrennen ... durchführbar ist.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 37: „Nur wenn aufgrund der in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 75/439 in der geänderten Fassung genannten Sachzwänge weder ... noch ... erfolgt, unterliegen die Mitgliedstaaten der weiter subsidiären Verpflichtung in Artikel 3 Absatz 3, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen ...“

SY - Art. 3 I, II und III

→ SY

Rz. 38: „Bezüglich der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/439 in der geänderten Fassung genannten „technischen ... Sachzwänge“ ist festzustellen ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 39: „Aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/439 in der geänderten Fassung ergibt sich, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Bezugnahme auf die „technischen ... Sachzwänge“ keine begrenzten Ausnahmen ... aufstellen ... wollte ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Argumentation: Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers

Rz. 40: „ ... Eine Auslegung allein durch die Mitgliedstaaten liefe nicht nur dem Grundsatz der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zuwider, sondern hätte auch zur Folge, daß aus der Vereinbarkeit der Behandlung ... eine Voraussetzung würde, deren Erfüllung ganz vom guten Willen des betreffenden Mitgliedstaats abhinge; dieser könnte die ihm auferlegte Verpflichtung somit zunichte machen.“

Argumentation: Grundsatz der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts**SZ** – „Verpflichtung ... zunichte machen“

→ SZ

Rz. 41: „Daher ist die Bestimmung ... im Interesse der praktischen Wirksamkeit der gesamten Regelung im Hinblick auf ... auszulegen.“

SZ – „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

Rz. 43: „Ginge man mit der deutschen Regierung davon aus, daß ... so liefe dies darauf hinaus, daß dieser Vorschrift jede praktische Wirksamkeit genommen würde ...“

SZ – „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

Rz. 46: „ ... Sie hat damit entgegen dem Ziel der Richtlinie ... in der geänderten Fassung das Verbrennen dieser Öle unterstützt ...“

SZ

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	3		1			1			1	4					brutto
	3		1			1			1/2	4 1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Sinn und Zweck (brutto), Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument dieser Entscheidung sind Erwägungen zu Sinn und Zweck, die vier, bzw. „netto“ sogar 4 1/2 Mal angestellt werden. Dabei werden Sinn und Zweck in zwei Fällen aus der praktischen Wirksamkeit einer Regelung gefolgert, in einem anderen Fall werden sie aus den Begründungserwägungen abgeleitet.

Zweithäufigstes Argument sind Wortlaut-Zitate, die der EuGH drei Mal heranzieht. Dabei wird in Rz. 39 auch auf den Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers abgestellt: „Aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/439 in der geänderten Fassung ergibt sich, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Bezugnahme auf die „technischen ... Sachzwänge“ keine begrenzten Ausnahmen ... aufstellen ... wollte ...“

Schließlich beruft sich der EuGH in Rz. 40 auch auf den Grundsatz der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Feststellungsentscheidung

C - 217 / 97

Seite I-5087 ff.

Kommission / Deutschland

9.9.1999

Rz. 22: „Nach ständiger Rechtsprechung ist es im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 EG-Vertrag Sache der Kommission, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen ... (vgl. insbes. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 34

Rz. 23: „Wie der Generalanwalt in Nummer 7 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, hat die Kommission nicht nachgewiesen ...“

Verweis auf Rz. 7 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 27: „Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom ... für Recht erkannt hat, ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 2 UIG ... nur dann ein „Vorverfahren“ ... wenn ...“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „Vorverfahren“

→ R

Rz. 31: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfordert die Umsetzung einer Richtlinie ... (vgl. insbes. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 32: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist es jedoch erforderlich ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 33: „Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit ... verpflichtet sie jedoch in Unterabsatz 2 ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 34: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 13 und 14 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist in Deutschland die Pflicht zur auszugsweisen Übermittlung von Informationen ... nicht so bestimmt und klar gewährleistet, daß ...“

Verweis auf Rz. 13 und 14 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Auslegung des Wortlauts der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts enthalten.

→ GA 1

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 37: „ ... Denn die bloße Erwähnung ... stellt kein angemessenes Mittel dar, um Personen, die Informationen beantragen, in die Lage zu versetzen, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen ...“

SZ - Umsetzung nicht angemessen zur Erreichung des Zwecks der Richtlinie

→ SZ

Rz. 44: „Artikel 5 der Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten bereits seinem Wortlaut nach ...“

W – „ermächtigt ... bereits seinem Wortlaut nach“

→ W

Rz. 45: „Jedoch darf die Gebühr nach der erwähnten Bestimmung eine angemessene Höhe nicht überschreiten.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 46: „Da die Richtlinie selbst keine entsprechenden Anhaltspunkte enthält, muß die Bedeutung des Begriffs „angemessene Höhe“ im Lichte ihres Zweckes bestimmt werden.“

Rz. 47: „Wie der Generalanwalt in Nummer 23 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist es Hauptzweck der Richtlinie ...“

SZ

→ SZ

Verweis auf Rz. 23 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Ermittlung von Sinn und Zweck anhand des Wortlauts der Richtlinie (mit Zitat) enthalten.

→ GA 1

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 49: „Nach § 1 UIGGebV werden ... Nach § 2 UIGGebV können ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 57: „Zum einen ermächtigt Artikel 5 der Richtlinie die Mitgliedstaaten, eine Gebühr für die „Übermittlung“ einer Information zu erheben ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 58: „Zum anderen steht der Zweck der Richtlinie ... einer Auslegung entgegen ...“

SZ

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
6	2		1	3						3					brutto	3
6	2		1	3						3					netto	F 2,1,1

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Neben zwei Wortlaut-Zitaten gibt es sechs weitere Verweise auf den Wortlaut, so daß dies die häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist. Daneben argumentiert der EuGH in insgesamt vier Fällen mit früherer Rechtsprechung sowie in drei Fällen mit Sinn und Zweck.

Darüber hinaus verweist der EuGH drei Mal auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Dieser wiederum bedient sich in zwei Fällen der grammatischen Auslegung.

Vorabentscheidung

C – 281 / 97

Seite I-5127 ff.

Krüger

9.9.1999

Rz. 11: „Zunächst ist festzustellen, wie ... der Generalanwalt in den Nummern 15 bis 20 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, daß geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 SGB allein aufgrund von § 3 Buchstabe n BAT in Verbindung mit dem ZTV von der Jahressonderzuwendung ausgeschlossen sind, so daß die Vorschriften des BErzGG insoweit unerheblich sind.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Verweis auf Rz. 15 - 20 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 14: „Wie sich insbesondere aus der zweiten Begründungserwägung der Richtlinie ... ergibt, betrifft diese nicht ... (vgl. Urteil vom ...).“

BE

→ BE

R – zur Bestätigung des BE-Arguments

→ R

Rz. 15: „Nach ständiger Rechtsprechung umfaßt der Begriff des Entgelts im Sinne von Artikel 119 Absatz 2 des Vertrages alle ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 17

Rz. 16: „Der Gerichtshof hat in Randnummer 10 des Urteils... ausgeführt ...“

R

→ R

Rz. 19: „Allerdings steht dieser Grundsatz nicht nur der Anwendung von Vorschriften entgegen, die ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 20: „Aufgrund seines zwingenden Charakters ist das Verbot der diskriminierenden Ungleichbehandlung ... nicht nur für staatliche Stellen verbindlich, sondern ... (vgl. insbesondere Urteil des Gerichtshofes vom ...).“

R

→ R

Rz. 22: „Nach ständiger Rechtsprechung steht Artikel 119 des Vertrages einer nationalen Vorschrift ... entgegen ... (vgl. Urteile ...).“

St. R

→ St. R 17

Rz. 23: „Mit dem im SGB vorgesehenen Ausschluß geringfügig Beschäftigter von der Sozialversicherung soll einer sozialen Nachfrage nach geringfügigen Beschäftigungen entsprochen werden ... (vgl. Urteile vom ...).“

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 24: „Geringfügig Beschäftigte sind nach § 3 Buchstabe n BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 25: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich um einen tragenden Grundsatz des Gemeinschaftsrechts [Anm.: Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit] (vgl. Urteil ...).“

St. R

→ St. R 17

Rz. 27: „Der Beklagte macht allerdings unter Bezugnahme auf das Urteil ... geltend ...“

Rz. 28: „Der Gerichtshof hat zwar klargestellt, daß ... (vgl. Urteil ...).“

Rz. 29: „Im Ausgangsverfahren geht es jedoch um eine andere Sachlage als in den Urteilen ...“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2			3	5	1			1							brutto	1
2			3	5	½			1		½					netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit neun Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung ist dies das häufigste Argument dieser Entscheidung. In einem Fall wird dabei auf die Rechtsansicht einer Partei hin eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vorgenommen, in einem anderen Fall wird die frühere Rechtsprechung zur Feststellung von Sinn und Zweck zitiert.

Daneben wird in zwei Fällen mit dem Wortlaut und in einem Fall mit Begründungserwägungen argumentiert.

Der Generalanwalt verwendet in der zitierten Passage seiner Schlußanträge keine methodische Argumentation, die über die vom EuGH ausdrücklich zugrunde gelegte grammatische Auslegung hinausgeht.

Vorabentscheidung

C – 374 / 97

Seite I-5153 ff.

Feyrer

9.9.1999

Rz. 21: „Nach ständiger Rechtsprechung (siehe u.a. Urteil vom ...) kann sich der einzelne in all den Fällen, in denen Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen, wenn ...“

St. R

→ St. R 32

Rz. 24: „Der Gerichtshof hat in bezug auf die Entscheidung ... bereits entschieden ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 25: „Unter diesen Voraussetzungen hat der Gerichtshof entschieden ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 26: „Anhang Kapitel I Nummer 4 der Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten ... Im übrigen ermächtigt Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie die Mitgliedstaaten allgemein dazu ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 34: „In diesem Zusammenhang ergibt sich zunächst aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 35: „Sodann hat der Gerichtshof in Randnummer 24 des Urteils ... entschieden ...“

R

→ R

Rz. 36: „... Im übrigen bestätigt die Richtlinie dadurch, daß sie in Artikel 2 Absatz 4 ... vorschreibt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 37: „Was schließlich die Frage angeht ... werden zum einen die Gebühren gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie grundsätzlich in der Weise festgelegt, daß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 38: „Zum anderen können die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 40: „Diese Schlußfolgerung läßt sich nicht durch Erwägungen entkräften, die aus dem Ziel der Richtlinie hergeleitet wurden. Die Richtlinie läßt nämlich ... die Erhebung von höheren Gebühren zu ... und soll keine Gebühren in einheitlicher Höhe für die gesamte Gemeinschaft einführen, sondern, wie sich aus ihrer sechsten und ihrer siebten Begründungserwägung ergibt ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
5			1	4					1						brutto
5			1	4					1/2	1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Wortlaut und Rechtsprechung werden gleich häufig, nämlich je fünf Mal herangezogen. Daneben wird mit Begründungserwägungen argumentiert, die in einem Fall der Ermittlung von Sinn und Zweck dienen.

Rechtsmittelentscheidung

C - 64 / 98 P

Seite I-5187 ff.

Petrides / Kommission

9.9.1999

Rz. 16: „Hierzu genügt die Feststellung, daß das Rechtsmittel gemäß Artikel 51 der EG-Satzung des Gerichtshofes auf Rechtsfragen beschränkt ist ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 18: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung können jedoch gemäß den Artikeln 113 § 2 und 116 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes neue Angriffs- und Verteidigungsmittel ... im Rechtsmittelverfahren nicht vorgebracht werden (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 27

Rz. 27: „Dazu ist ... festzustellen, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur gemeinsamen Marktorganisation für Wein (Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 28: „Das Gericht hat daher in Randnummer 58 des angefochtenen Urteils unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom ...) zutreffend ausgeführt ...“

R

→ R

Rz. 29: „Was den Verstoß gegen ... angeht ... so handelt es sich um ein neues Vorbringen, das aus den gleichen Gründen, wie sie in Randnummer 18 des vorliegenden Urteils [*Anm.: dort Verweis auf st. R*] angeführt sind, unzulässig ist.“

St. R

→ St. R 27

Rz. 41: „Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Die beiden Verordnungen [*Anm.: Verordnung Nr. 3389/73 und 395/90*] sind nämlich gleichrangig und wurden auf derselben Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung Nr. ... erlassen.“

SY - Verordnung Nr. 3389/73 und 395/90 sind gleichrangig

→ SY

C - 64 / 98 P

Seite I-5187 ff.

Petrides / Kommission

9.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			2	2		1									brutto
1			2	2		1									netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Vier Mal wird in dieser Entscheidung auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung verwiesen. Daneben gibt es je ein grammatisches und ein systematisches Argument.

Vorabentscheidung

C – 108 / 98

Seite I-5219 ff.

RI.SAN.

9.9.1999

Rz. 19: „In dieser Hinsicht ist festzustellen, daß die Anwendung von Artikel 55 des Vertrages, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 66 EG-Vertrag (jetzt Artikel 55 EG) als Ausnahmen von den Bestimmungen des Vertrages über die Niederlassungs- bzw. die Dienstleistungsfreiheit voraussetzt, daß ...“

SY - Art. 55, 66 EG-Vertrag als Ausnahmen der Niederlassungs-/Dienstleistungsfreiheit → SY

Rz. 25: „Es ist daran zu erinnern, daß Artikel 90 Absatz 2 eine Ausnahme von den Vertragsvorschriften ... darstellt ...“

SY - Art. 90 II EG-Vertrag als Ausnahmebestimmung → SY

C – 108 / 98

Seite I-5219 ff.

RI.SAN.

9.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
						2									brutto
						2									netto

Häufigste Argumentationsform: Systematik (brutto), Systematik (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung enthält zwei systematische Argumente, in denen jeweils auf Ausnahmebestimmungen zu allgemeinen Regeln verwiesen wird.

Rechtsmittelentscheidung**C - 257 / 98 P****Seite I-5251 ff.****Lucaccioni / Kommission****9.9.1999**

Rz. 11: „Wie das Gericht in Randnummer 56 des angefochtenen Urteils in Erinnerung gerufen hat, ist nach ständiger Rechtsprechung die Haftung der Gemeinschaft an das Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen ... geknüpft (vgl. insbesondere Urteil des Gerichtshofes vom ...).“

St. R

→ St. R 19

Rz. 13: „Wie der Generalanwalt unter Randnummer 41 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, läßt sich weder der Rechtsprechung des Gerichtshofes noch der des Gerichts entnehmen, daß diese Voraussetzungen der Haftung eines Organs in einer bestimmten Reihenfolge zu prüfen wären.“

Verweis auf Rz. 41 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 15: „Das Urteil ... kann nicht dahin verstanden werden, daß ...“

R – auf Rechtsansicht einer Partei

→ R

Rz. 19: „Die Sicherung gegen die Risiken Berufskrankheit und Unfall nach Artikel 73 Absatz 2 des Statuts und nach der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten ... erlaubt eine pauschale Entschädigung ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 20: „Diese pauschale Entschädigung darf jedoch nicht zu einer doppelten Entschädigung des erlittenen Schadens führen. Zu diesem Zweck sieht auch Artikel 85a des Statuts für den Fall ... vor ...“

SZ

→ SZ

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 21: „Wenn ... kann dieser ebenfalls keine doppelte Entschädigung des erlittenen Schadens - einmal nach Artikel 73 des Statuts und einmal nach Artikel 215 des Vertrages – beanspruchen. Insofern sind die beiden Entschädigungssysteme ... voneinander unabhängig.“

SY - Art. 73 des Statuts, Art. 215 EG-Vertrag

→ SY

Rz. 22: „Der Gerichtshof hat ... in Randnummer 13 des vorerwähnten Urteils ... eine ergänzende Entschädigung für den Fall anerkannt, daß ...“

R

→ R

Rz. 28: „Wie der Gerichtshof in Randnummer 22 dieses Urteils ausgeführt hat, erkennt das Urteil ... den Grundsatz einer vollständigen, aber nicht doppelten Entschädigung des Beamten an ... Das Urteil ... betrifft in der Tat eine andere Frage ...“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

R

→ R

Rz. 31: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann ein Rechtsmittel gemäß Artikel 168 a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes nur auf Gründe gestützt werden, die sich auf die Verletzung von Rechtsvorschriften ... beziehen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 27

Rz. 32: „Im übrigen ist der Gerichtshof ... grundsätzlich auch nicht befugt ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 33: „Sofern diese Beweise nämlich nicht ordnungsgemäß erhoben ... worden sind, ist es allein Sache des Gerichts ... (Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 34: „Aus den gleichen Gründen ist allein das Gericht ... dazu befugt ... (vgl. Urteil ...).“

R → R

Rz. 35: „Die Urteile des Gerichts müssen jedoch ausreichend begründet sein, damit ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 61: „Was den Inhalt der Rechte betrifft, ergibt sich aus Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes und 112 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung, daß ... (vgl. insbesondere Beschlüsse vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

R → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
3			2	9		1				1					brutto	1
3			2	9		1				1					netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit insgesamt elf Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung. Sie wird auch zur Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung auf die Rechtsansicht einer Partei hin herangezogen. Daneben wird drei Mal mit dem Wortlaut und zwei Mal mit Sinn und Zweck argumentiert. Der Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts enthält keine methodischen Argumente.

Vorabentscheidung

C – 249 / 97

Seite I-5295 ff.

Gruber

14.9.1999

Rz. 19: „Wie der Generalanwalt in Nummer 23 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, beanstandet die Beklagte letztlich die Beurteilung des Sachverhalts und die Anwendung des nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht. Nach ständiger Rechtsprechung ist es jedoch Sache der nationalen Gerichte, dem Gerichtshof die tatsächlichen oder rechtlichen Angaben zu liefern, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind ...“

Verweis auf Rz. 23 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

St. R

→ GA 2
→ St. R 35

Rz. 25: „Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn ... (vgl. insbes. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 17

Rz. 26: „Ferner steht ebenfalls nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes Artikel 119 des Vertrages der Anwendung von Vorschriften entgegen ... (vgl. insbes. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 32: „Aus den in den § 26 AngG und § 82a GewO 1859 angeführten Beispielen scheint jedoch hervorzugehen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

C – 249 / 97

Seite I-5295 ff.

Gruber

14.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1			2	1											brutto	1
1			2	1											netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neben zwei Verweisen auf ständige Rechtsprechung und einem auf frühere Rechtsprechung findet sich in dieser Entscheidung ein grammatisches Argument. Der Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts enthält keine methodische Argumentation.

Vorabentscheidung**C – 275 / 97****Seite I-5331 ff.****DE + ES Bauunternehmung****14.9.1999**

Rz. 24: „Nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie besteht die Verpflichtung ... Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift geht hervor ...“

W – „aus dem Wortlaut geht hervor“

→ W

Rz. 26: „Eine andere Auslegung des Artikels 20 der Richtlinie hätte zur Folge, daß solche potentiellen Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz erscheinen würden, was zu einer Überbewertung des Vermögens führen würde. Ein solches Ergebnis wäre nicht nur mit dem Vorsichtsprinzip, das nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie zu beachten ist, sondern auch mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit unvereinbar, dessen Beachtung die Hauptzielsetzung der Richtlinie darstellt (siehe Urteil vom ...). Nach diesem Grundsatz müssen ... (vgl. vierte Begründungserwägung und Artikel 2 Absätze 3 und 5 der Richtlinie).“

SY - Art. 20 und 31 I c der Richtlinie

→ SY

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

BE

→ BE

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 29: „In diesem Zusammenhang sieht Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie vor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 30: „Der in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie genannte Grundsatz der Einzelbewertung gilt jedoch nicht absolut. Nach Artikel 31 Absatz 2 sind in Ausnahmefällen nämlich Abweichungen zulässig.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

SY - Art. 31 I und II

→ SY

Rz. 31: „Da in der Richtlinie nicht angegeben wird, was unter „Ausnahmefällen“ zu verstehen ist, ist dieser Ausdruck im Licht des mit der Richtlinie verfolgten Zweckes auszulegen, wonach ... (siehe in diesem Sinne das bereits genannte Urteil ...).“

SZ

→ SZ

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 36: „ ... Erstens ergibt sich aus dem Hauptzweck der Richtlinie ... Zweitens ergibt sich aus Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie ...“

SZ

→ SZ

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

1999 – 8/9 (A)

C – 275 / 97

Seite I-5331 ff.

DE + ES Bauunternehmung

14.9.1999

C – 275 / 97

Seite I-5331 ff.

DE + ES Bauunternehmung

14.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
5					2	2		1		2					brutto	
5					1	2		1		3					netto	

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Fünf Mal argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung mit grammatischer Auslegung. Daneben gibt es je zwei Verweise auf Systematik, Sinn und Zweck sowie auf frühere Rechtsprechung die wiederum zur Feststellung von Sinn und Zweck herangezogen wird. Schließlich argumentiert der EuGH in einem weiteren Fall auch mit Begründungserwägungen.

Rechtsmittelentscheidung

C - 310 / 97 P Seite I-5363 ff. **Kommission / AssiDomän Kraft Products u.a.** 14.9.1999

Rz. 50: „Die Klägerinnen haben sich vor dem Gericht nur auf Artikel 177 EG-Vertrag berufen; diese Bestimmung liegt dem angefochtenen Urteil zugrunde. Sie verpflichtet das Organ ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 52: „Zum einen darf der Gemeinschaftsrichter im Rahmen einer Nichtigkeitsklage nicht ultra petita entscheiden (siehe Urteile vom ...) ...“

R → R

Rz. 54: „Zum anderen erfaßt die absolute Verbindlichkeit eines Nichtigkeitsurteils eines Gemeinschaftsgerichts (vgl. insbesondere Urteile vom ...) zwar ...“

R → R

Rz. 55: „Die Berücksichtigung der Begründung, die die spezifischen Gründe der vom Gemeinschaftsrichter festgestellten Rechtswidrigkeit erkennen läßt (siehe u.a. Urteil vom ...), hat nämlich nur den Zweck ...“

R → R
SZ → SZ

Rz. 57: „Weiter wird nach ständiger Rechtsprechung eine Entscheidung, die vom Adressaten nicht innerhalb der Fristen des Artikels 173 EG-Vertrag angefochten worden ist, ihm gegenüber bestandskräftig (siehe u.a. Urteil vom ...).“

St. R → St. R 24

Rz. 58: „In Anwendung dieses Grundsatzes hat der Gerichtshof wiederholt entschieden, daß ... (vgl. in diesem Sinne Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 59: „Ebenso hat der Gerichtshof entschieden ... (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 60: „Weiter hat der Gerichtshof im Urteil ... entschieden, daß ...“

R → R

Rz. 61: „Diese Rechtsprechung beruht namentlich auf der Erwägung, daß die Klagefristen die Rechtssicherheit gewährleisten sollen, indem sie verhindern ...“

Argumentation: Grundsatz der Rechtssicherheit
SZ → SZ

Rz. 62: „Schließlich stellt ein Nichtigkeitsgrund des Gerichtshofes oder des Gerichts nach ständiger Rechtsprechung nur für die Verfahrensparteien und für andere Personen ... einen neuen Umstand dar, der die Klagefristen erneut in Gang setzt (Urteile vom ...).“

St. R → St. R 38

Rz. 63: „Der Grundsatz der Rechtssicherheit ... erlaubt somit nicht die Annahme, daß ...“

Argumentation: Grundsatz der Rechtssicherheit

Rz. 65: „Die Rechtssachen ... betrafen jedoch Fallgestaltungen, die ...“

Rz. 66: „Im Urteil ... hat der Gerichtshof aufgrund einer ganz außergewöhnlichen Fallgestaltung die Verpflichtungen der Hohen Behörde extensiv ausgelegt ...“

Rz. 67: „Zum einen hatte ...“

Rz. 68: „Zum anderen verursachten ...“

Abgrenzung zu früherer R auf Rechtsansicht einer Partei → R (-)

Rz. 69: „Die Klägerinnen können sich auch nicht auf das Urteil ... stützen ...“

Rz. 70: „In jener Rechtssache ging es nämlich um ...“

Abgrenzung zu früherer R auf Rechtsansicht einer Partei → R (-)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			2	8						2					brutto
1			2	8						2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit zehn Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. Daneben wird in zwei Fällen teleologisch und in einem Fall grammatisch argumentiert. Schließlich beruft sich der EuGH auch zwei Mal auf den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Vorabentscheidung

C – 375 / 97

Seite I-5421 ff.

General Motors

14.9.1999

Rz. 20: „Die erste Voraussetzung für den erweiterten Schutz nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie lautet in der dänischen Fassung dieser Vorschrift „...“, in der deutschen Fassung „bekannt ist“, in der griechischen Fassung „...“, in der spanischen Fassung „...“, in der französischen Fassung „...“, in der italienischen Fassung „...“, in der niederländischen Fassung „...“, in der portugiesischen Fassung „...“, in der finnischen Fassung „...“, in der schwedischen Fassung „...“ und in der englischen Fassung „...“.“

Rz. 21: „Die deutsche, die niederländische und die schwedische Fassung verwenden Begriffe, denen zufolge die Marke „connue“ („bekannt“) sein muß ... während die anderen Sprachfassungen“ den Begriff ... verwenden ...“

Rz. 22: „Diese Nuance, die keinen wirklichen Widerspruch enthält, ergibt sich aus ... Mit ihr kann jedoch nicht das Erfordernis einer Bekanntheitsschwelle in Abrede gestellt werden, das im Rahmen einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts aus einem Vergleich aller Sprachfassungen der Richtlinie hervorgeht.“

Argumentation: Einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts

Argumentation: Verschiedene Sprachfassungen

→ W

Rz. 23: „Ein derartiges Erfordernis ergibt sich auch aus der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Richtlinie. Da Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie im Unterschied zu Artikel 5 Absatz 1 die eingetragenen Marken ... schützt ...“

SY

→ SY

SZ

→ SZ

Rz. 25: „Weder nach dem Buchstaben, noch nach dem Geist des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie kann verlangt werden, daß die Marke einen bestimmten Prozentsatz des in dieser Weise definierten Publikums bekannt ist.“

W – „weder nach dem Buchstaben“

→ W

SZ – „noch nach dem Geist“

→ SZ

Rz. 28: „In territorialer Hinsicht ist die Voraussetzung erfüllt, wenn die Marke, wie es in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie heißt, „in dem betreffenden Mitgliedstaat“ bekannt ist ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 29: „Was die beim Benelux-Markenamt eingetragenen Marken betrifft, so ist das Benelux-Gebiet dem Gebiet eines Mitgliedstaats gleichzustellen, da Artikel 1 der Richtlinie diese Marken den in einem Mitgliedstaat Eingetragenen gleichstellt.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 30: „Wenn ... hat es die zweite Voraussetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie zu prüfen, also ob die ältere Marke ohne rechtfertigenden Grund beeinträchtigt wird ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4	1					1				2					brutto
4	1					1				2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Der EuGH verwendet die grammatische Interpretation in dieser Entscheidung fünf Mal. Sie ist damit die häufigste Argumentationsform. In einem Fall nimmt der EuGH dabei einen Vergleich aller Sprachfassungen vor und beruft sich auf die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts. So heißt es in Rz. 20 der Entscheidung: „Die erste Voraussetzung für den erweiterten Schutz nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie lautet in der dänischen Fassung dieser Vorschrift „...“, in der deutschen Fassung „bekannt ist“, in der griechischen Fassung „...“, in der spanischen Fassung „...“, in der französischen Fassung „...“, in der italienischen Fassung „...“, in der niederländischen Fassung „...“, in der portugiesischen Fassung „...“, in der finnischen Fassung „...“, in der schwedischen Fassung „...“ und in der englischen Fassung „...“.“ In Rz. 21 und 22 fährt der EuGH fort: „Die deutsche, die niederländische und die schwedische Fassung verwenden Begriffe, denen zufolge die Marke „connue“ („bekannt“) sein muß ... während die anderen Sprachfassungen“ den Begriff ... verwenden ...“. „Diese Nuance, die keinen wirklichen Widerspruch enthält, ergibt sich aus ... Mit ihr kann jedoch nicht das Erfordernis einer Bekanntheitsschwelle in Abrede gestellt werden, das im Rahmen einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts aus einem Vergleich aller Sprachfassungen der Richtlinie hervorgeht.“

Schließlich gibt es in dieser Entscheidung auch noch zwei teleologische und ein systematisches Argument.

Vorabentscheidung

C – 391 / 97

Seite I-5451 ff.

Gschwind

14.9.1999

Rz. 20: „Zunächst ist darauf hinzuweisen ... (Urteile ...).“**R**

→ R

Rz. 21: „Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Diskriminierung vor, wenn ...“**St. R**

→ St. R 17

Rz. 22: „Im Hinblick auf die direkten Steuern befinden sich in einem Mitgliedstaat ansässige Personen und Gebietsfremde in der Regel nicht in einer vergleichbaren Situation ... (Urteil ...).“**R**

→ R

Rz. 23: „Versagt ein Mitgliedstaat Gebietsfremden bestimmte Steuervergünstigungen ... so ist dies, wie der Gerichtshof in Randnummer 34 des Urteils ... festgestellt hat ...“**R**

→ R

Rz. 27: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist dies der Fall, wenn ...“**R**

→ R

Rz. 28: „Eine Situation wie diejenige des Ausgangsverfahrens unterscheidet sich jedoch eindeutig von derjenigen, die dem Urteil ... zugrunde lag ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

C – 391 / 97

Seite I-5451 ff.

Gschwind

14.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	5											brutto
			1	5											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)**Zusammenfassung:**

In dieser Entscheidung wird ausschließlich, nämlich sechs Mal, mit dem Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung argumentiert.

Feststellungsentscheidung

C - 170 / 98

Seite I-5493 ff.

Kommission / Belgien

14.9.1999

Rz. 29: „Die einzigen Ausnahmen von der Anwendung des durch Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4055/86 eingeführten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs finden sich bezüglich der „abweichend von Artikel 1 erlassenen“ ... Beschränkungen in Artikel 2 und bezüglich ... in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 39: „Bei der Festlegung des Zeitpunkts ... unterscheidet Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... zwischen ... und ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 40: „ ... Wie der Generalanwalt in Nummer 10 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, bedeutet die Tatsache, daß für die Anpassung des Verkehrs gemäß dem Verhaltenskodex keine Frist vorgesehen worden ist, daß die Bestimmung des belgisch-zairischen Abkommens unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Kodex durch das Königreich Belgien hätte angepaßt werden müssen.“

Verweis auf Rz. 10 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

C - 170 / 98

Seite I-5493 ff.

Kommission / Belgien

14.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1													brutto	1
1	1													netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Neben einem Wortlaut-Zitat und einem Verweis auf eine Bestimmung enthält diese Entscheidung keine methodische Argumentation. Auch der Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts enthält keine methodischen Argumentationsformen.

Feststellungsentscheidung

C–171/98, C–201/98 und 202/98 Seite I-5517 ff. Kommission/Belgien und Luxemburg 14.9.1999

Rz. 33: „Hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunkts ... unterscheidet Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... zwischen dem Verkehr gemäß dem Verhaltenskodex und dem Nichtkodex-Verkehr ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

[→ W](#)

C–171/98, C–201/98 und 202/98 Seite I-5517 ff. Kommission/Belgien und Luxemburg 14.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1															brutto	
1															netto	

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Einziges Argument dieser Entscheidung ist ein Wortlaut-Argument.

Feststellungsentscheidung

C - 401 / 98

Seite I-5543 ff.

Kommission / Griechenland

14.9.1999

Rz. 9: „In dieser Hinsicht ist klarzustellen, daß ... nach ständiger Rechtsprechung ein Mitgliedstaat sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen kann, um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

[→ St. R 31](#)

C - 401 / 98

Seite I-5543 ff.

Kommission / Griechenland

14.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1												brutto
			1												netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einziges Argument dieser Entscheidung ist ein Verweis auf ständige Rechtsprechung.

Vorabentscheidung

C – 392 / 97

Seite I-5553 ff.

Farmitalia

16.9.1999

Rz. 18: „ ... Damit würde der Zweck der Verordnung ... verfehlt, dem Inhaber des Grundpatents auf dem Markt für einen bestimmten Zeitraum ... die Ausschließlichkeit zu garantieren.“

SZ → SZ

Rz. 19: „ ... Würde ... könnte, das in der ersten und zweiten Begründungserwägung genannte grundlegende Ziel der Verordnung Nr. ... nicht erreicht werden.“

BE zur Feststellung von **SZ** → BE (SZ)

Rz. 20: „Zudem sieht die Verordnung (EG) Nr. ... in ihrer dreizehnten Begründungserwägung, die gemäß der siebzehnten Begründungserwägung sinngemäß auch für die Auslegung insbesondere des Artikels 3 der Verordnung Nr. ... gilt, vor ...“

BE → BE

Rz. 25: „Wie in der siebten Begründungserwägung der Verordnung Nr. ... ausgeführt, kann ...“

BE → BE

Rz. 28: „Wie sich insbesondere aus Randnummer 21 ergibt, kann der durch das Zertifikat verliehene Schutz nicht über den durch das Grundpatent verliehenen hinausgehen.“

SZ – „kann ... nicht“ → SZ i.w.S.

C – 392 / 97

Seite I-5553 ff.

Farmitalia

16.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
								2	1	1	1				brutto
								2	1/2	1 1/2	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Begründungserwägungen (brutto), Begründungserwägungen, Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Argumentativ beruht diese Entscheidung ausschließlich auf Begründungserwägungen sowie auf Erwägungen zu Sinn und Zweck. Dabei werden Sinn und Zweck in einem Fall aus den Begründungserwägungen hergeleitet. In einem anderen Fall ergeben sie sich aus einer „kann - nicht“-Argumentation.

Feststellungsentscheidung

C - 414 / 97

Seite I-5585 ff.

Kommission / Spanien

16.9.1999

Rz. 19: „Hierzu genügt die Feststellung, daß ein solches Erfordernis gegen den allgemeinen Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte verstieße. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes stellt der ordnungsgemäße Ablauf des vorprozessualen Verfahrens eine durch den Vertrag vorgeschriebene wesentliche Garantie ... dar ... (vgl. Beschluß vom ...) ...“

R – allgemeiner Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte → R

Rz. 21: „Wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom ... entschieden hat sieht der Vertrag Ausnahmen für den Fall einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur in den Artikeln ... vor, die begrenzte außergewöhnliche Tatbestände regeln. Wegen ihres begrenzten Charakters eignen sich diese Vorschriften nicht für eine extensive Auslegung.“

SY → SY

Argumentation: Ausnahmenvorschriften eignen sich nicht für extensive Auslegung.

R → R

Rz. 23: „Im übrigen würde, wie der Generalanwalt in Nummer 12 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, die Unterwerfung der Einfuhr und des Erwerbs von Waffen unter die Mehrwertsteuer ein derartiges Ziel [*Anm.: Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen Spaniens*] nicht beeinträchtigen, da ...“

SZ → SZ

Verweis auf Rz. 12 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.
→ GA 2

Rz. 29: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil vom ...) ...“

R → R

Rz. 30: „Eine rückwirkende Befreiung ... stünde zudem in Widerspruch zum Zweck der Gemeinschaftsvorschrift. Nach ständiger Rechtsprechung steht nämlich Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie schon seinem Wortlaut nach der Einführung neuer Befreiungstatbestände entgegen (vgl. Urteile vom ...).“

SZ → SZ

W → W

St. R – zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments → St. R 29

Rz. 31: „Was den Anwendungsbereich des durch die Richtlinie ... eingeführten Artikels 28 Absatz 3a betrifft ... so ist eine solche Befreiung als Ausnahme eng auszulegen (vgl. Urteil ...) ...“

SY → SY

Argumentation: Ausnahmen sind eng auszulegen

R → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1			1	4		2				2					brutto	1
1			1	4		2				2					netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung, der fünf Mal verwendet wird. Daneben wird in zwei Fällen teleologisch und in einem Fall grammatisch argumentiert. Dabei wird das Wortlaut-Argument durch ständige Rechtsprechung bestätigt.

Darüber hinaus argumentiert der EuGH in Rz. 19 mit dem allgemeinen Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte. Schließlich beruft er sich in zwei Fällen auch auf den Grundsatz, Ausnahmen seien eng auszulegen (vgl. Rz. 31), bzw. Ausnahmenvorschriften eigneten sich nicht für eine extensive Auslegung (vgl. Rz. 21).

Vorabentscheidung

C – 435 / 97

Seite I-5613 ff.

WWF u.a.

16.9.1999

Rz. 29: „Was diese Anträge angeht, so hat das nationale Gericht in diesem Zusammenhang keine Frage vorgelegt; diese Anträge sind folglich nicht zu prüfen (siehe Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 31: „Was das Bestreiten einiger Tatsachen durch ... angeht, so ist der Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag ... nur befugt, sich auf der Grundlage des vom nationalen Gericht unterbreiteten Sachverhalts zur Auslegung oder zur Gültigkeit einer Gemeinschaftsvorschrift zu äußern (siehe u.a. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 32: „In diesem Rahmen ist es nicht Sache des Gerichtshofes, sondern des nationalen Gerichts, die dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Tatsachen festzustellen ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 33: „Was das Bestreiten der Zuständigkeit des nationalen Gerichts nach nationalem Recht betrifft, so ist der Gerichtshof ... nicht befugt, nachzuprüfen, ob ... (siehe Urteil vom ..).“

R

→ R

Rz. 36: „Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten zwar die Befugnis ein ... Dieses Ermessen wird jedoch durch die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Pflicht begrenzt ... (siehe Urteile vom ...).“

SY - Art, 4 II Unterabsatz 2 und Art. 2 I der Richtlinie

→ SY

Rz. 37: „Der Gerichtshof hat demgemäß ... im Urteil vom ... entschieden, daß mit den in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Kriterien ... das Ziel verfolgt wird, die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projekts zu erleichtern, damit bestimmt werden kann, ob ...; dagegen ist es nicht ihr Zweck ...“

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

SZ – „dagegen ist es nicht ihr Zweck ...“

→ SZ

Rz. 38: „Außerdem hat der Gerichtshof in dem Urteil ... festgestellt ...“

R

→ R

Rz. 39: „Zu Änderungen solcher Projekte hat der Gerichtshof im Urteil ... ausgeführt ...“

R

→ R

Rz. 40: „... Würde nämlich ... so würde die Erreichung dieses Zwecks beeinträchtigt (siehe Urteil ...).“

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

Rz. 42: „Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie können „die Mitgliedstaaten ...“.

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 45: „Daher darf die gewählte Methode unabhängig davon, welche Methode ... ein Mitgliedstaat wählt ... die Erreichung des Ziels des Richtlinie nicht beeinträchtigen ...“

SZ – Ziel der Richtlinie darf nicht beeinträchtigt werden

→ SZ

Rz. 52: „Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie bestimmt: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann ...“. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß ... wobei jedoch die Ziele der Richtlinie zu beachten sind.“

Rz. 53: „... soll die Erreichung des Zieles der Richtlinie nicht beeinträchtigt werden ...“

W mit Zitat in Rz. 52

→ W (Z)

SZ – Ziel der Richtlinie in Rz. 52, 53

→ SZ

Rz. 56: „Nach Artikel 1 Absatz 5 gilt die Richtlinie „nicht für Projekte, die ...“.

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 58: „Was die erste Voraussetzung angeht, betrifft Artikel 1 Absatz 2 nicht die Gesetze, sondern die Genehmigung, die er als „Entscheidung der zuständigen Behörde ...“ definiert ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 60: „Nur wenn diese Erfordernisse beachtet werden, können die Ziele, auf die sich die zweite in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie vorgesehene Voraussetzung bezieht ... erreicht werden ...“

SZ – als Tatbestandsvoraussetzung

Rz. 61: „Diese Auslegung wird durch die sechste Begründungserwägung der Richtlinie bestätigt ...“

BE

→ BE

Rz. 65: „Nach Artikel 1 Absatz 4 fallen „Projekte, die ...“ nicht unter die Richtlinie. ... Diese Regelung enthält eine Ausnahme von der durch die Richtlinie aufgestellten allgemeinen Regel einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung; sie ist daher eng auszulegen ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

SY

→ SY

Argumentation: Ausnahmen sind eng auszulegen

Rz. 66: „Daraus folgt, daß in den Anwendungsbereich der Richtlinie Projekte wie das im Ausgangsverfahren streitige fallen, deren Hauptziel ... darin besteht ...“

SZ – als Tatbestandsvoraussetzung

Rz. 69: „Zum Recht des einzelnen ... hat der Gerichtshof bereits entschieden, daß ... Insbesondere in den Fällen, in denen die Gemeinschaftsbehörden die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, würde deren praktische Wirksamkeit abgeschwächt, wenn ...“

R

→ R

SZ – „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
	5			7	2	2		1		4					brutto	
	5			7	1	2		1		5					netto	

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit neun Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform. Zwei Mal wird der Verweis auf frühere Rechtsprechung jedoch auch zur Feststellung von Sinn und Zweck herangezogen. In einem anderen Fall ergeben sich Sinn und Zweck aus dem Gedanken der praktischen Wirksamkeit. Insgesamt verwendet der EuGH diese Argumentationsform vier, bzw. „netto“ sogar fünf Mal. Dabei werden Sinn und Zweck in Rz. 37 auch „negativ“, d.h. zur Abgrenzung zu anderen möglichen Bedeutungsinhalten, herangezogen: „... dagegen ist es nicht ihr Zweck ...“

Daneben gibt es fünf Wortlaut-Zitate sowie zwei systematische und ein auf Begründungserwägungen gestütztes Argument.

Vorabentscheidung

C – 22 / 98

Seite I-5665 ff.

Becu u.a.

16.9.1999

Rz. 21: „Dazu ist zunächst zu bemerken, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... (vgl. u.a. Urteil ...)“

R → R

Rz. 22: „Sodann ist daran zu erinnern, daß nach Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag „[...] Mitgliedstaaten ...“

W mit Zitat → W (Z)

Rz. 24: „Das Verbot des Artikels 90 Absatz 1 EG-Vertrag, der im Dritten Teil V ... Kapitel 1, „Wettbewerbsregeln“, Abschnitt 1, „Vorschriften für Unternehmen“, des Vertrages steht, ist jedoch nur anwendbar, wenn die darin bezeichneten Maßnahmen „Unternehmen“ betreffen.“

W mit Zitat → W (Z)

SY – Kapitel 1, Abschnitt 1 → R

Rz. 26: „... (zur Definition des Begriffes „Arbeitnehmer“ siehe Urteil ...) ...“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „Arbeitnehmer“ → R

Rz. 28: „Zum einen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß ... (in diesem Sinne Urteil ...).“

R → R

Rz. 29: „Zum anderen geht, wie der Generalanwalt in den Nummern 58 bis 60 seiner Schlußanträge festgestellt hat, weder aus dem Vorlageurteil, noch aus ... hervor, daß ...“

Verweis auf Rz. 58 - 60 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten. → GA 2

Rz. 31: „Eine solche Regelung kann auch nicht unter das Verbot der Artikel ... fallen ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 32: „Was Artikel 6 Absatz 1 EG-Vertrag betrifft, der das allgemeine Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält, so kann er nach ständiger Rechtsprechung nur in den vom Gemeinschaftsrecht geregelten Fällen selbständig angewandt werden ... (in diesem Sinne Urteile vom ...) ...“

St. R → St. R 4

Rz. 36: „Aus dem Urteil vom ... ergibt sich nämlich ...“

R → R

1999 – 8/9 (A)

C – 22 / 98

Seite I-5665 ff.

Becu u.a.

16.9.1999

C – 22 / 98

Seite I-5665 ff.

Becu u.a.

16.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
	2		1	5		1									brutto	1
	2		1	5		1									netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der sechs Mal verwendet wird, in einem Fall zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Arbeitnehmer“. Daneben gibt es zwei Wortlaut-Zitate sowie einen Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch keine methodischen Argumente enthalten.

Vorabentscheidung

C – 27 / 98

Seite I-5697 ff.

Fracasso und Leitschutz

16.9.1999

Rz. 23: „Was zum einen ... betrifft ... so muß der Auftraggeber den Bewerbern und Bietern nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 24: „Auch aus den Artikeln 7, 18 und 30 der Richtlinie 93/37 läßt sich keine Verpflichtung herleiten ...“

SY - Art. 7, 18, 30 der Richtlinie

→ SY

Rz. 26: „Zum anderen hat die Richtlinie ... nach ihrer zehnten Begründungserwägung das Ziel ... (so zur Richtlinie ... das Urteil vom ...).“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 27: „Wie die Kommission zutreffend ausgeführt hat, verfolgt Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie ... ausdrücklich dieses Ziel, indem er bestimmt ...“

SZ

→ SZ

Rz. 28: „Außerdem darf nach Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 93/37, wenn öffentliche Auftraggeber in den Fällen des Artikels 7 Absatz 2 einen Auftrag ... vergeben ... die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter drei liegen.“

Rz. 29: „Ferner erfolgt nach Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 93/37 der Zuschlag des Auftrags aufgrund der in Kapitel 3 Abschnitt IV der Richtlinie vorgesehenen Kriterien.“

Rz. 30: „Zu den Bestimmungen des Kapitels 3 gehört Artikel 30, in dessen Absatz 1 die Kriterien aufgeführt sind, die ... nämlich ...“

Rz. 31: „Daraus ergibt sich, daß die Richtlinie 93/37 ... (so zur Richtlinie 71/305 Urteil ...).“

SY - Art. 22 III, 7 II, 18 III, 30 I der Richtlinie 93/37

→ SY

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 28

→ W

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 29

→ W

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 30

→ W

R in Rz. 31

→ R

Rz. 36: „Da für die Erfüllung der in Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie ... aufgestellten Anforderungen keine besondere Ausführungsmaßnahme notwendig ist ... (so zu Artikel 20 der Richtlinie 71/305, dem Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 93/37 im wesentlichen entspricht, das Urteil ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4				2	1	2			1	1					brutto
4				2	½	2			½	2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Sowohl im Hinblick auf verwendete Argumentationsformen als auch auf deren Häufigkeit ist diese Entscheidung relativ ausgeglichen. So wird in vier Fällen mit dem Wortlaut und in drei Fällen mit früherer Rechtsprechung argumentiert. Dabei dient Letztere in einem Fall der Feststellung von Sinn und Zweck. In einem anderen Fall werden Sinn und Zweck aus Begründungserwägungen abgeleitet. Damit gibt es „brutto“ ein und „netto“ zwei teleologische Argumente. Schließlich gibt es auch zwei systematische Argumente.

Vorabentscheidung

C – 218 / 98

Seite I-5723 ff.

Abdoulaye u.a.

16.9.1999

Rz. 12: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich aus der Definition in Artikel 119 Absatz 2 EG-Vertrag, daß unter dem Begriff des Entgelts im Sinne der genannten Bestimmungen alle Vergünstigungen zu verstehen sind, die ... Für die Anwendung von Artikel 119 EG-Vertrag kommt es auf die Rechtsnatur dieser Vergünstigungen nicht an, sofern ... (vgl. insbesondere Urteil ...).“

W – Legaldefinition

→ W

R

→ R

Rz. 13: „Zu den als Entgelt qualifizierten Vergünstigungen gehören ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 15: „Zwar wird eine solche Beihilfe nicht regelmäßig ... gezahlt; entgegen den Ausführungen der Beklagten ändert dies jedoch nichts daran, daß ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 16: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... (siehe Urteil ...).“

R

→ R

C – 218 / 98

Seite I-5723 ff.

Abdoulaye u.a.

16.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				4											brutto
1				4											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neben vier Verweisen auf frühere Rechtsprechung enthält diese Entscheidung ein Wortlaut-Argument.